

BGer 5A 428/2016 vom 27. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_428_2016

FR: TF 5A 428/2016 du 27 juin 2016

IT: TF 5A 428/2016 del 27 giugno 2016

Regeste

Abänderung Kindesunterhalt | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 27.06.2016 5A 428/2016 (5A_428/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 27.06.2016 5A 428/2016 (5A_428/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 27.06.2016 5A 428/2016 (5A_428/2016)

Abänderung Kindesunterhalt | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_428/2016
Urteil vom 27. Juni 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen B.B._____, gesetzlich vertreten durch C.B._____,
Beschwerdegegner, Gegenstand Abänderung Kindesunterhalt, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 16. Februar 2016 des Obergerichts des Kantons Thurgau. Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 16. Februar 2016 des Obergerichts des Kantons Thurgau, das (im Rahmen eines Verfahrens betreffend Abänderung des Kindesunterhalts) den Beschwerdeführer ab 13. September 2013 für die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 900.-- für den Beschwerdegegner (2007 geborener, in der Schweiz wohnender Sohn) längstens bis zu dessen Mündigkeit verpflichtet, jedoch erkannt hat, dass die Unterhaltsbeiträge (gemäss dem obergerichtlichen Entscheid vom 16./20. Dezember 2010) von monatlich Fr. 200.-- bzw. Fr. 250.-- ab dem Folgemonat nach Rückkehr des Beschwerdeführers nach Serbien wieder aufleben, in Erwägung, dass das Obergericht im Wesentlichen erwo, die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers habe sich seit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arzt in Deutschland gegenüber seiner Einkommenssituation in Serbien erheblich verbessert, das monatliche Nettoeinkommen der Kindeseltern betrage rund Fr. 8'000.-- (Beschwerdeführer Fr. 3'700.--, Mutter Fr. 4'300.--), die Mutter komme für Pflege und Erziehung sowie die Unterkunft des Kindes auf, in Anbetracht eines verbleibenden Kindesbedarfes von Fr. 1'610.-- erscheine ein Unterhaltsbeitrag des Beschwerdeführers von Fr. 900.-- als angemessen, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG, die sich nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide richten kann (Art. 75 Abs. 1 BGG), von vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer den erstinstanzlichen Entscheid kritisiert, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist,

welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass es insbesondere nicht genügt, den (angeblich nach dem obergerichtlichen Entscheid vom 16. Februar 2016 geänderten) Sachverhalt aus eigener Sicht zu schildern, dass der Beschwerdeführer erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand der Erwägungen des Obergerichts aufzeigt, inwiefern dessen Entscheid vom 16. Februar 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, womit das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 27. Juni 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.